



Solothurner
Turnverband

Gebühren- und Bussenreglement für Vereine des SOTV

1. Grundlage

Als Grundlage für das Gebühren- und Bussenreglement dienen die Statuten des SOTV.

2. Zweck

Zur Erfüllung der Zielsetzungen ist die Mitarbeit der Mitglieder erforderlich. Dies erfordert die Teilnahme an obligatorisch bezeichneten Anlässen. Für die Sicherstellung der Finanzen sowie unserer Verpflichtungen gegenüber dem STV ist die Einhaltung der Zahlungstermine erforderlich.

3. Obligatorische Anlässe

Als obligatorische Anlässe gelten die Delegiertenversammlungen des SOTV sowie der Regionalverbände. Die obligatorischen Anlässe sind im Jahresprogramm des SOTV und der Regionalverbände ausgeschrieben. Aus organisatorischen Gründen können von den Mitgliedern Anmeldungen verlangt werden.

4. Nichtobligatorische Anlässe

Als nichtobligatorische Anlässe sind bezeichnet:

- Wettkämpfe und Meisterschaften
- Weiterbildungskurse
- Präsidenten- und Leiterkonferenzen
- Jugendkonferenzen

5. Entschuldigungen

Begründete Entschuldigungen sind spätestens 10 Tage vor dem Anlasse, respektive bis zur festgelegten Anmeldefrist schriftlich einzureichen.

6. Gebühren und Bussen

Vereine, welche den obligatorischen Anlässen unentschuldigt fernbleiben, haben folgende Busse zu bezahlen:

Für unentschuldigtes Fernbleiben	Fr. 50.--
----------------------------------	-----------

7. Bezahlen von Rechnungen

Vereine, welche ihre Rechnungen des SOTV nicht termingerecht bezahlen, verursachen Mehrarbeit und auch Mehrkosten. Diese Aufwendungen werden den säumigen Vereinen wie folgt in Rechnung gestellt.

1. Mahnung nach 30 Tagen	Fr. 50.--
2. Mahnung nach weiteren 30 Tagen	Fr. 100.--

Das Nichtbezahlen einer Rechnung nach Ablauf der Zahlungsfrist der zweiten Mahnung hat automatisch ein Startverbot an Anlässen und den Antrag zum Ausschluss aus dem SOTV zur Folge.

Das Nichteinhalten von Anmeldefristen, Zahlungen von Start- und Haftgeldern bei nichtobligatorischen Anlässen sind in den Wettkampfbestimmungen und Weisungen geregelt.



Solothurner
Turnverband

8. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der VS Sitzung vom 29.03.2022 genehmigt und tritt ab dem 01.04.2022 in Kraft.

Solothurner Turnverband
Präsident

Christian Sutter

Sekretariat

Simone Grimm